

§ 1

Firma

Im Bundesland Sachsen-Anhalt, vertreten durch das Ministerium der Finanzen, ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma Lotto-Toto GmbH Sachsen-Anhalt errichtet.

§ 2

Sitz

Sitz der Gesellschaft ist Magdeburg. In Halle kann eine Zweigniederlassung errichtet werden.

§ 3

Gegenstand des Unternehmens

(1) Aufgabe der Gesellschaft ist die Wahrnehmung der ordnungsrechtlichen Aufgabe der Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebotes durch Veranstaltung von Lotterien und ähnlichen Spielangeboten (Glücksspiele).

(2) Die Gesellschaft ist zu allen weiteren Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich erscheinen.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Stammkapital

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 3.200.000,- Euro (in Worten: drei Millionen zweihunderttausend Euro).

(2) Das Bundesland Sachsen-Anhalt ist alleiniger Gesellschafter.

§6

Organe

Organe der Gesellschaft sind

1. die Gesellschafterversammlung
2. der Aufsichtsrat
3. die Geschäftsführung.

§7

Geschäftsführung, Vertretung

(1) Die Geschäftsführung besteht aus einer oder mehreren Personen. Die Geschäftsführung hat die Geschäfte der Gesellschaft nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Geschäftsordnung zu führen. Sie hat kollegial zusammenzuarbeiten und den Beschlüssen von Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung zu folgen, sofern gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

(2) Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Ist nur ein/ eine Geschäftsführer/ Geschäftsführerin bestellt, vertritt dieser/ diese die Gesellschaft einzeln. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen/ eine Geschäftsführer/ Geschäftsführerin in Gemeinschaft mit einem/ einer Prokuristen/ Prokuristin vertreten.

(3) Durch Gesellschafterbeschluss kann allen oder einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

(4) Vorstehende Regelungen gelten für Liquidatoren entsprechend. Wird die Gesellschaft von den bisherigen Geschäftsführern liquidiert, so besteht deren konkrete Vertretungsbefugnis auch als Liquidatoren fort.

(5) Die Geschäfte sind mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu führen.

(6) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres aufzustellen. Dem Aufsichtsrat ist vierteljährlich schriftlich über den Gang der Geschäfte zu berichten.

§8

Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus bis zu acht Mitgliedern besteht.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates wählen aus ihrem Kreis einen/ eine Vorsitzenden/ Vorsitzende und dessen Stellvertreter/ Stellvertreterin. Der Aufsichtsrat wird nach außen durch seinen/ ihre Vorsitzenden/ Vorsitzende, im Verhinderungsfalle durch dessen/ ihren Stellvertreter/ Stellvertreterin vertreten.
- (3) Der Aufsichtsrat tritt zusammen, wenn eines seiner Mitglieder oder eine Person der Geschäftsführung es verlangt. Die Einberufung der Sitzung hat schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung und der Sitzungsunterlagen zu erfolgen. Zwischen der Einberufung und der Sitzung soll eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. In der Regel tritt der Aufsichtsrat vierteljährlich zusammen.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder einschließlich des/ der Vorsitzenden oder des / der Stellvertreter/ Stellvertreterin anwesend sind. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Aufsichtsrat kann seine Beschlüsse auch schriftlich, fernmündlich oder in vergleichbarer Form fassen. In diesem Falle müssen sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates gehört werden und diesem Verfahren zustimmen.
- (5) Der Aufsichtsrat kann seinen/ seine Vorsitzenden/Vorsitzende ermächtigen, in dringenden Fällen eine Eilentscheidung zu treffen.
- (6) Die Amtszeit des Aufsichtsrates beträgt vier Jahre. Sie endet mit der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Im Falle vorzeitigen Ausscheidens eines Aufsichtsratsmitgliedes kann ein neues Mitglied nur für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes bestellt werden. Die Mitglieder des Aufsichtsrates können zu jeder Zeit mit einer Frist von drei Tagen von der Gesellschafterversammlung abberufen werden.

§9

Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Dem Aufsichtsrat sind vorbehalten

- a) gegenüber dem Gesellschafter eine Empfehlung über die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers, ferner den Abschluss, die Änderung und die Kündigung von Dienstverträgen mit dem Geschäftsführer abzugeben;
- b) die Vertretung der Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung;
- c) die Genehmigung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
- d) die Feststellung des Wirtschaftsplanes und die Prüfung des Jahresabschlusses;
- e) gegenüber dem Gesellschafter eine Empfehlung über Beteiligungen an Unternehmen abzugeben;
- f) gegenüber dem Gesellschafter eine Empfehlung über die Veräußerung und Erwerb von Aktien, Bezugsrechten und Gesellschaftsanteilen anderer Unternehmen abzugeben;
- g) die Entscheidung über die Verwendung der Zweckerträge aus den von der Gesellschaft veranstalteten Lotterien, soweit nicht andere Regelungen bestehen;
- h) die Geschäftsführung zu ermächtigen, Entscheidungen nach Buchstabe g) über Zuwendungen bis zu einer vom Aufsichtsrat festzusetzenden Höhe selbst zu treffen.

(3) Der Aufsichtsrat hat zu Handlungen der Geschäftsführung, welche über den gewöhnlichen Umfang des Geschäftsbetriebes der Gesellschaft hinausgehen, seine vorherige Zustimmung zu erteilen. Hierzu gehören insbesondere:

- a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundvermögen;
- b) Verträge, durch die die Gesellschaft länger als zehn Jahre gebunden wird;
- c) Übernahme von Bürgschaften;
- d) Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten;
- e) Sicherungsübereignungen und Verpflichtungen sowie Sicherungsabtretungen von Geschäftsvermögen;
- f) Eingehung von Wechselverbindlichkeiten;
- g) Einführung tariflich nicht geregelter sozialer Leistungen;
- h) alle Geschäfte, welche die Gesellschafter durch Gesellschafterbeschluss für zustimmungsbedürftig erklären.

(4) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten eine Jahresvergütung, Sitzungsgelder und Reisekostenentschädigungen nach den von der Gesellschafterversammlung festzulegenden Bestimmungen.

§ 10

Gesellschafterversammlung

- (1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten eines jeden Geschäftsjahres statt.
- (2) Die Gesellschafterversammlungen werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung und der Sitzungsunterlagen nach Absprache mit dem Ministerium der Finanzen durch die Geschäftsführung einberufen. Die Sitzungsunterlagen soll die Geschäftsführung mindestens zehn Tage vor dem Termin dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium des Innern übersenden.
- (3) Die Gesellschafterrechte werden vom Ministerium der Finanzen wahrgenommen.
- (4) Über jede Gesellschafterversammlung ist, soweit nicht notarielle Beurkundung erforderlich ist, eine Niederschrift zu fertigen, die vom Gesellschaftervertreter zu unterzeichnen ist.

§ 11

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung entscheidet über
 - a) die Bestellung und Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder und deren Vertreter;
 - b) die Änderung des Gesellschaftsvertrages;
 - c) die Verwendung des Jahresergebnisses;
 - d) die Feststellung des Jahresabschlusses;
 - e) die Genehmigung des vom Aufsichtsrat festgestellten Wirtschaftsplanes;
 - f) die Genehmigung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats;
 - g) die Höhe des Stammkapitals;
 - h) Errichtung, Erwerb oder Aufgabe einer Zweigniederlassung;
 - i) Beteiligung an Unternehmen;
 - j) Veräußerung und Erwerb von Aktien, Bezugsrechten und Gesellschaftsanteilen anderer Unternehmen;
 - k) die Auflösung der Gesellschaft;
 - l) die Wahl des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss;
 - m) die Entlastung des Aufsichtsrats;

- n) die Entlastung der Geschäftsführung;
- o) die Bestellung und Abberufung des/ der Geschäftsführers/ Geschäftsführerin, ferner der Abschluss, die Änderung und die Kündigung von Dienstverträgen mit dem/ der Geschäftsführer/ Geschäftsführerin;
- p) Abschluss von Sonderverträgen im Personalbereich mit monatlicher Vergütung über der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung sowie zur Gewährung von Zulagen, soweit sie 50 % der Tarifgruppe 9 (Höchststufe) überschreiten.

(2) Die Gesellschafterversammlung kann die dem Aufsichtsrat zugewiesenen Aufgaben auch im Einzelfall an sich ziehen.

§ 12

Bekanntmachungen

Notwendige Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 13

Jahresabschluss, haushaltsrechtliche Prüfung

(1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft.

(2) Dem Land stehen die Rechte aus § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu. Der Landesrechnungshof hat die Befugnisse aus § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes.

§ 14

Schlussbestimmungen

Sollte eine der Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht davon berührt. Die ungültige, unvollständige oder lückenhafte Regelung ist dann so auszufüllen, dass im Rahmen des rechtlich Möglichen der wirtschaftliche Zweck bestmöglich verfolgt wird.